

**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westerhöfer Bergland-Langfast“
im Landkreis Northeim vom 12.05.2000**

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in mitverkündeter Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100.000 und in den drei Teilkarten im Maßstab 1 : 15.000 dargestellte Gebiet in den Gemeinden Kalefeld und Katlenburg-Lindau, dem Flecken Nörten-Hardenberg sowie der Stadt Northeim wird zum Landschaftsschutzgebiet „Westerhöfer Bergland-Langfast“ erklärt. Dies gilt jedoch nicht für die in den beigefügten Karten im Maßstab 1 : 5.000 und 1 : 100.000 dargestellten Teilbereiche aus den Gemarkungen Angerstein, Bishausen, Bühle, Echte, Hammenstedt, Lagershausen und Sudershausen, da diese aus dem Geltungsbereich der Verordnung entlassen sind.
- (2) Der genaue Grenzverlauf des etwa 13.850 Hektar großen Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus den drei veröffentlichten Karten im Maßstab 1 : 15.000. Die Grenzen sind dort gestrichelt dargestellt. Sie verlaufen auf der dem Landschaftsschutzgebiet zugewandten Seite der Striche. Die Grenze der nach § 1 Abs. 1 Satz 2 entlassenen Flächen ist in acht Karten im Maßstab 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind, in Form einer Punktreihe dargestellt. Diese Grenze verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet zugewandten Seite dieser Punktreihe. Ausfertigungen der Karten werden beim Landkreis Northeim, bei den Gemeinden Kalefeld und Katlenburg-Lindau, dem Flecken Nörten-Hardenberg sowie der Stadt Northeim aufbewahrt und können dort von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Der Charakter des Landschaftsschutzgebietes wird durch vornehmlich intakte Landschaftsstrukturen zusammenhängender Wälder mit reizvollen Übergängen vom Wald zur offenen Landschaft bestimmt. Das Gebiet ist durch verschiedene Höhenzüge unterschiedlicher Grundgesteine und zum Teil tief eingeschnittene Quertäler mit ihren Fließgewässern landschaftlich reich gegliedert.
- (2) Das Gebiet mit seinen zahlreichen Infrastruktureinrichtungen für die Erholung ist bevorzugtes Naherholungsgebiet mit hohem Erholungswert für die Bereiche Northeim und Osterode. In seinem Südteil erfüllt es Erholungsfunktionen für den Großraum Göttingen.
- (3) Besonderer Schutzzweck ist:
 1. das Erhalten und Entwickeln der Feuchtflächen und Stillgewässer sowie der Bach- und Flussläufe mit ihren natürlichen Überschwemmungsbereichen,
 2. das Erhalten und Entwickeln von natürlichen Waldrändern und
 3. das Erhalten der Eignung für die Erholung.

§ 3

Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind verboten:
 1. Baumaßnahmen aller Art, auch solche, die keiner Genehmigung bedürfen,

2. Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb gewidmeter oder sonst für den Kraftverkehr zugelassener Verkehrsflächen sowie die Durchführung von motorsportlichen Veranstaltungen jeder Art zu Wasser, zu Lande und in der Luft,
3. Zelten oder Aufstellen von Wohnwagen oder anderer für die Unterkunft geeigneter Fahrzeuge oder Einrichtungen an anderen als behördlich zugelassenen Plätzen,
4. Reinigen von Kraftfahrzeugen außerhalb von Hof- und Gebäudeflächen,
5. Verändern der Geländeoberflächenstruktur mittels Aufschüttungen oder Abgrabungen, insbesondere das Verfüllen von Senken oder Hohlwegen,
6. Verändern oder Beseitigen von Feuchtflecken oder Kalkhalbtrockenrasen,
7. Roden, Beschädigen oder Zerstören von Waldrändern, Feldgehölzen, Hecken, Streuobstwiesen oder außerhalb von Wäldern stehender Bäume,
8. Anlage von Weihnachtsbaumkulturen,
9. Umherlaufenlassen von unangeleiteten Hunden außerhalb von Hof- und Gebäudeflächen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. das Ausüben der ordnungsgemäßen Landwirtschaft - außer in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 5, 6 und 8 -, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei,
2. Baumaßnahmen im Rahmen des Bestandsschutzes,
3. behördlich veranlasste Beschilderung,
4. Verkehrssicherungsmaßnahmen,
5. das Benutzen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und Unterhaltung sowie zur Erfüllung der in § 38 Bundesnaturschutzgesetz genannten Aufgaben,
6. mit der Naturschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen zur ökologisch sinnvollen Gestaltung oder Entwicklung,
7. Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern, Waldrändern, Feldgehölzen, Hecken, Streuobstwiesen oder außerhalb von Wäldern stehender Bäume.

§ 4

Ausnahmen, Befreiungen

- (1) Wird durch eine nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 oder 4 bis 8 verbotene Handlung der Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht verändert und der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt, hat die Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme zuzulassen.
- (2) Im Übrigen kann von den Verboten des § 3 nach Maßgabe des § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einem der in § 3 aufgeführten Verbote zuwiderhandelt, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden ist, begeht gemäß § 64 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann gemäß § 65 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Aufhebung bestehender Vorschriften

Es werden aufgehoben

1. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Northeim und den Gemeinden Sudheim und Bühle, Landkreis Northeim, vom 07.07.1960 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim, S. 106),
2. Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Gemeinde Imbshausen, Landkreis Northeim, vom 10.02.1961 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim, S. 46),
3. Verordnung zum Schutze der Landschaftsteile „Leinebergland“ im Landkreis Göttingen in der Fassung vom 08.10.1971 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim, S. 218) für den in der Gemarkung Angerstein liegenden Teilbereich.